

c. Des 1sten Januars 1817. für solche endlich, die sich jenseits des Vorgebürges der guten Hoffnung, oder in Ostindien befinden.

Art. 2. Obige Strafe ist anwendbar auf solche Schweizer, die seit Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, und in Zukunft in den Militärdienst irgend einer mit Frankreich nicht verbündeten Macht treten würden.

Art. 3. Vermöge gegenwärtigen Beschlusses werden die früheren Beschlüsse vom 2ten Julii 1807. und 5ten Julii 1811. anmit aufgehoben.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll unverweilt allen Cantonsregierungen mitgetheilt, und die zu seiner Vollziehung nöthigen Verfügungen durch Sie getroffen werden.

---

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

**W**ir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg &c. Ober- und Erbherr der Saar und

zu Stählingen samt Heiligenberg, Hausen, Mös-  
kirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg,  
zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim  
und Lauda, des Klettgaus, zu Thengen, zu  
Krautheim, zu Wertheim, zu Neudenau und  
Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau &c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und  
Unsere Nachfolger in der Regierung, daß, nachdem  
zwischen Uns und der löblichen Schweizerischen  
Eidgenossenschaft, zu Erleichterung der wechselseitigen  
Handelsverhältnisse, ein Staatsvertrag  
durch die beiderseits hiezu beauftragte Bevollmächtigte,  
nemlich Unsererseits durch Unsern außerordentlichen  
Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und geheimen Rath Albrecht Joseph von Ittner, und Unsern wirklichen  
Staatsrath und Director des Steuer-Departements  
Ernst Philipp v. Sensburg; sodann:

Eidgenössischer Seits durch die Herren David  
Stochar von Neunforn, des Kleinen Raths  
und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen;  
und Johann Conrad Finsler, des Kleinen  
Raths des Kantons Zürich und Eidgenössischen  
Oberst-Quartiermeister, am 26 Juny dieses Jahrs  
zu Basel abgeschlossen worden, welcher von Wort  
zu Wort also lautet:

---

Wir Peter Burdhardt, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und zu wissen: daß, nachdem der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg &c. &c. auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nemlich im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Hochgeachten Herren David Stockar von Neunforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen; und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und Eidgenössischen Oberst-Quartiermeister;

und im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch den Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herrn Albrecht Joseph von Ittner, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Königlichen Hoheit bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, geheimen Rath und Director des Seekreises; und den Hochwohlgebornen Herrn Ernst Philipp von Sensburg, Großherzoglich Badischen wirklichen Staatsrath und Director des Steuer-Departements,

den 26 Juny 1812. in Basel unterzeichnete Zoll- und Handels-Vertrag die Ratifikation der hohen Eidgenössischen Tagsatzung erhalten hat;

Wir Kraft der Uns durch die SS. 17 und 24 der allgemeinen Schweizerischen Bundes-Verfassung eingeräumten Gewalt, bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beider Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Sieben hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich Badischen Lande längs der Schweizerischen Gränze, und die Absicht, die in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäß sind, nach mehreren vertraulichen vorläufigen Conferenzen, am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröff-

net und dazu von beidseitigen kontrahirenden Theilen beauftraget und bevollmächtigt worden :

Im Namen und von Seite Seiner Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden &c. &c.

Seine Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath Albrecht Joseph von Ittner, Director des See-Kreises ;

Seine Hochwohlgeboren, Herr Ernst Philipp von Sensburg, Großherzoglich Badischer wirklicher Staatsrath und Director des Steuer-Departements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Landammanns und der neunzehn Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft :

Die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neunforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen ;

und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

Welche dann, unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der

Eidgenössischen Tagsatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staats-Vertrag abgeschlossen.

### Artikel 1.

Beide kontrahirende Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein- Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Produkten, eigenen und fremden Kunstzeugnissen; so viel erstere betrifft, unter der in dem Art. 14. enthaltenen nähern Bestimmung; und so viel letztere betrifft, für jezo mit Ausnahme der Englischen, auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jezo und für die Zukunft erfordern könnte.

### Artikel 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle als:

- a. Durchfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz, durch die Badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.
- b. Einfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.

- c. Ausfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

### Artikel 3.

Die Erhebung dieser drey Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten Statt, welche in der am 2ten Jenner 1812. publicirten Großherzoglich Badischen Land-Zoll-Ordnung ausführlich beschrieben und in den Badischen Regierungs-Blättern vom Jenner und Hornung nachgetragen worden sind, wobey man sich Großherzoglich Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen, nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Argau, dd. 17ten Herbstmonats 1808. erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangs-Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll-Ansatz jedes einzelnen Artikels, in sofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldten Land-Zoll-Ordnung erhoben und entrichtet werden.

### Artikel 4.

Der Durchfuhr-Zoll wird also an derjenigen Zoll-Station des Badischen Staats, welche zuerst

betreten wird, für die ganze Strecke, so weit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt. Alle sogenannte Grenz- und Transit-Zölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen, haben nicht mehr, oder nur in sofern Statt, in wiefern sie die Lokalität der Durchfuhr als Grenz-Zölle des Gesamt-Staates bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes-Produkte, wenn sie als solche durch Akte der Orts-Behörden jedesmal gehörig konstatiert sind, für die durchschneidende Berührungstrecke von dem Durchfuhr-Zoll befreit seyn.

Diese Befreyung soll Statt haben:

**Für Baden.**

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Kommunikation der Gemeinden Gaylingen und Büesingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Kommunikation zwischen den Nemetern Fesetten und Röhelen.

Ueber das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Com-



munikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz.

Im Schlauch für die Kommunikation von Barmen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Büesingen und Gailingen für die Kommunikation von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Dieffenhofen.

In Fesketten und Lottketten für die Kommunikation von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

- a. Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.
- b. Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes-Produkt angesehen werden könnte.

#### Artikel 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhr-Artikel wird festgesetzt:

- a. Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Post-Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfening von hundert Gulden auf die Stunde.
- b. Diejenige Begünstigung, welche dem Transit

- des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilliget ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Metzger und andere Verkehr-treibende Personen in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrei.
- c. Die transitirenden Amerikanischen Wildhäute zahlen pr. Stück einen Pfennig auf die Stunde.
  - d. Die Schweizer-Weine zahlen beim Transit durch die Badischen Lande, der Centner zwey Pfennige auf die Stunde.
  - e. Wolle zahlt zwey Pfennige, Wollen-Fabrikate und Indienne drey Pfennige auf die Stunde.
  - f. Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, so wie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Konstanz ausgeladen, und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer-Zolles. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

#### A r t i k e l 6.

Ueber den Ansatz der Ein- und Ausgangs-Zölle, ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung überein gekommen.

A. Das Ausfuhr-Verbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

- a. Dieser allgemeinen Bestimmung gemäß kann das Holz mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gab-Holz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürgerrechts entweder aus Gemeinds- oder aus herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht außerhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen, dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gab-Holzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

- b. Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn- Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen zehn pro Cent von dem Preis, den

das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier = Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller dafselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedungen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr = Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm, und ertheilt hiernach das Erhebungs = Certificat an den Zoller oder Acciser.

- c. Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr = Gebühr auch noch die regulirte Accise und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt. Wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frey, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klastern aufmachen zu lassen, um dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu constatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klastern = Zahl durch die betreffende Revier = Förster schätzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.
- d. Die Kohlen zahlen nebst der Accise zehn pro Cent von dem Preise, den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat.

Sind

Sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis ihrem Angeben nach übereingekommen, so ist es dabei wie bey dem Brennholz zu halten.

- e. Torf bezahlt zehn pro Cent von dem Ankaufs-Preis.
- f. Rinde bezahlt ebenfalls zehn pro Cent von dem Ankaufs-Preis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet ist, haben folgende Abänderungen Statt.

- a. Asche; der Ausfuhr-Zoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter gesetzt.
- b. Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von Capitalien aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt wird, so wie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhr-Zoll.
- c. Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bey der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück; die Pferd- und Kuhhäute achtzehn Kreuzer; von Schmalrindern zwölf Kreuzer; die Felle von Kälbern acht Kreuzer; von Böcken, Ziegen, Schafen, sechs Kreuzer für ein Stück.

C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermaßen festgesetzt:

- a. Bagage, welche Fuhrleute für diejenige Schweizerische Reisende, die Badische Kurörter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist zollfrey.
- b. Brod, das Badische Unterthanen aus den angrenzenden Schweizerischen Grenzgemeinden in das Badische einbringen, ist zollfrey, wenn der Werth desselben nicht über dreyßig Kreuzer steigt.
- c. Butter; die Einfuhr desselben wird auf achtzehn Kreuzer per Centner gesetzt.
- d. Wein; die Schweizerische Weine bezahlen für den Eingangszoll:
 

Die neuen Weine, wenn sie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden; die alten Weine für das Fuder acht Gulden.
- e. Der gemeine Branntwein bezahlt für den Eingangszoll zwey Gulden per Ohm, für die Accise zwey Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreuzer.
- f. Das Kirschenwasser; für den Eingangszoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drey Gulden zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drey Gulden zwanzig Kreuzer.
- g. Das Bier; für den Eingangszoll per Ohm sechs und dreyßig Kreuzer, für die Accise dreyßig Kreuzer und für das Ohmgeld dreyßig Kreuzer.
- h. Der Weinessig; für den Eingangszoll per

Ohm dreyszig Kreuzer und für die Accise dreyszig Kreuzer.

- i. Ziegelwaaren zahlen bey der Einfuhr 14 Kreuzer per Roslast.
- k. Käse; auf den Centner 48 Kreuzer.
- l. Eisenerz; jeder Schweizer = Kübel 1 Kreuzer.

D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

- a. Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf 6 Kreuzer per Roslast und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf 1 Kreuzer per Centner bestimmt.
- b. Die zum Sticken und Verspinnen in das Badische gehende Waaren sollen bey ihrem Ausgang aus der Schweiz und bey dem Wiedereingang in dieselbe eben so ganz zollfrey gelassen werden, als es im Badischen in der Zoll-Ordnung § 76 und 77 bereits festgesetzt ist.
- c. Getreide, das aus dem Badischen auf Schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr 2 Kreuzer per Malter und bey der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer per Malter. Da aber diese letztere nicht in Getreide sondern in Mehl statt findet, so wird für dieselbe folgender Maassstab angenommen:

	Malter.	Sester.	Mäßli.
Für ein Malter Kernen darf zurückgeliefert werden . . . .	1	4	2
Für ein Malter Roggen	1	3	—
Für ein Malter Mischel- frucht . . . .	1	3	4
Für ein Malter Fäsen	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu Pfund 125 gerechnet.

- d. Tücher, aus dem Badischen auf Schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bey der Ausfuhr 6 Kreuzer für den Centner, bey der Wiedereinfuhr 12 Kreuzer, zusammen 18 Kreuzer.
- e. Waß auf Schweizerische Färberereyen aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badischen Zoll-Ordnung bestimmten Ausgang-Zolls, und bey der Wiedereinfuhr nur die Hälfte des Eingangs-Zolls.
- f. Schafe, die auf Badische Weiden getrieben werden, zahlen bey dem ersten Eintritt den Eingangs-Zoll. Wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden mit der Erklärung: daß sie nach vollendeter Schur



wieder zurück gehen, so werden bey dem ersten Ausgang zwey Drittel, sodann für den Wieder-Ein- und Ausgang die Hälfte des tarifmäßigen Ein- und Ausgang-Zolls bezahlt. Werden sie aber zur Schurzeit ausgeführt, ohne daß sie wieder zurück gebracht werden, so bleibt es bey dem tarifmäßigen Ausgang-Zoll.

### Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende Zoll-System nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang- Eingang- und Transit-Zölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen Großherzoglich-Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, so wie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätigt worden, als Grundlage des Schweizerischen Zoll-Bestandes angenommen. Sollte aber eine schon bey der Eidgenössischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidgenössischen Zoll-Einrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesamtheit der Zölle, welche in den verschiedenen

Zoll = Stätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang = Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bei allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende, für die Badischen Staaten wichtige Ausfuhr = Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Traktat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs = Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh, Fabrikate, Wälder = Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die in den Beilagen ausführlich angegebenen Zoll = Anlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

#### Artikel 8.

Von diesen jetzt bestehenden Zoll = Anlagen werden für Badische Einfuhr = Artikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

## Für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 Kreuzer auf den Wagen gesetzt.

## Für den Wein;

die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Argau nach dem Maassstab von drey Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

## Für das Eisen

wird der Einfuhr-Zoll in Basel auf 4 Kreuzer per Centner gesetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf 4 Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf 2 Kreuzer, die Ausfuhr auf 4 Kreuzer und das Pflastergeld auf 20 Kreuzer per Wagen gesetzt.

## Für Glaswaaren;

in Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf 20 Kreuzer, und in Zürich per Eingangszoll 2 Kreuzer per Wagen und 1 Kreuzer per Karren.

## Für das Vieh.

Im Kanton Schaffhausen.	cr.
Ein Stier oder Mastochs . . .	4
Ein Zugochs oder Mastkuh . . .	3
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb	2
Ein Schaf oder eine Ziege . . .	1

Im Kanton Thurgau.		cr.
Ein Mastochs . . . . .		8
Ein Zugsch . . . . .		6
Eine Kuh . . . . .		4
Ein Fährling . . . . .		2
Ein Milchkalb, Schaf oder Kleinvieh		1

Steingut;

im Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhausen  
und Basel per Rosslast 12 Kreuzer.

### Artikel 9.

Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bey deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respectiven Zoll-Berechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedenen Hauptstrecken, in welche die Rhein-Schifffahrt eingetheilt werden muß, folgender Maassen festgesetzt.

#### A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden.	Schaffhausen.	Zhurgau.	Summa.	
	Konstanz. Zwoen.	Stein.	Diesenhofen. Gottlieben. Efsenz.	fl	xr.
Salz, ein Faß von circa 540 Pfund.	4	4	4	—	12
Dito für die Strecke von Konstanz bis Stein.	2 1/2	4	1 1/2	—	8
Kaufmannsgut per Schiff-Centner.	6	4	3	—	13
Früchte, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaff- hauser-Maas oder 136 Badische Maßlein neues Maas.	4	2 2/3	2 1/3	—	9
Weis, ein halbes Faß.	8	6	4	—	18
Gyps, ein Faß von 8 Centner.	3	1 3/4	2	—	6 3/4
Etahl, eine Läger.	5	4	2 1/4	—	11 1/4
Wein, ein Schaffhauser Saum.	8	4	6	—	18
Erz, ein Schweizer-Kübel	5	3	2	—	10
Nebstecken, per 1000 Stück	8	6	4	—	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke oder 24 Stück Läger-Bretter	4	3	2	—	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück.	4	3	2	—	9
Bausteine, die Schiffslast für 1/2 Segner	16	12	8	—	36
Kabis, ein ordinäre Kabis-Schiff	16	12	8	—	36
Ziegelwaaren, eine Schiffslast.	24	16	14	—	54
Kohlen, eine Schiffslast von 1/2 Segner.	32	24	16	1	12

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Konstanz abwärts bis Stein oder bis Dlessenhofen und Schaffhausen verführt werden, so wie auch umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Dlessenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem Zoll-Ansatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Partbeien desselben, welche die Strecke von Konstanz bis Stein zurücklegen und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Konstanz  $2\frac{1}{2}$ , in Gottlieben  $1\frac{1}{2}$  und in Stein 4 xr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controllen entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Alle Waaren, welche durch Konstanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hinein gehen, oder umgekehrt in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Konstanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Konstanzer-Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich-Badischen Theil

ben der Fahrt abwärts in Konstanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau entweder in Gottlieben, Eschenz oder Dieffenhofen auf solche Weise Statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, in so fern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen findet er für auf- und abwärts in Stein Statt.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

#### B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden und der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden.	Zürich.	Schaffhausen.	Summa.
	<i>℥℞.</i>	<i>℥℞.</i>	<i>℥℞.</i>	<i>℥℞.</i>
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner . . .	1	2	1 1/2	4 1/2
Getreide, ein neuerer Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maasß oder 136 Badische Mäßelein. . . . .	1 3/4	4	1	6 3/4
Salz, vom Fass . . . . .	1	3	1/2	4 1/2
Reis, das halbe Fass . . . . .	1 3/4	4 1/2	1/2	6 3/4
Branntwein, der Schaffhauser Saum. . .	10 1/2	21	9	40 1/2
Wein, der Saum . . . . .	3 1/2	7	3	13 1/2
Stahl; die Lägel . . . . .	2 1/4	5	1 3/4	9
Gyps, ein Fass von 8 Centner. . . . .	1	3	1/2	4 1/2
Erz, ein Schweizer-Kübel . . . . .	1 3/4	4 1/2	1/2	6 3/4
Bier, der Schaffhauser Saum . . . . .	1 3/4	4 1/2	1/2	6 3/4
Kabis, ein Waidling . . . . .	2 1/4	5 1/4	1 1/2	9
Kohlen, ein Waidling. . . . .	2 1/4	5 1/4	1 1/2	9



Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schifflande unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röhelen und weiter hinunter geführt werden. Von den Gütern und Waaren, die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röhelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röhelen, für den Kanton Zürich in Eglisau und für den Kanton Schaffhausen in dem Schloßlein Wördt Statt.

Zu Erleichterung der Schifffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten, an den Zollstätten anzufahren, wird den unter Obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schifffahrt gestattet, sich mit Ladkarten, die von den kompetenten Obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisirt sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bey den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich nach Inhalt der Ladkarten abzutragen. Einzelne Waidlinge sollen bey

den Zollstätten anhalten und den Zoll-Betrag so gleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röhelen bis Coblenz  
oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Argau denselben nach folgendem Tarif, und zwar jeder Staat zur Hälfte zu beziehen hat.

Reis, das halbe Faß . . . . .	27. 4 1/2
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner	3
Getreide, ein neuner Saß von 9 Viertel Schaffhauser Maß oder 136 Mäßlein neues Badisches Maß . . . . .	4
Salz, ein Faß . . . . .	2
Wein, der Saum . . . . .	8
Branntwein, der Saum . . . . .	24
Stahl, eine Längel . . . . .	4 1/2
Gyps, ein Faß . . . . .	2
Erz, der Schweizer-Kübel . . . . .	3
Bier, der Saum . . . . .	3

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasser-Zoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röchelen den Rhein hinunter nach Zurzach, nach Coblenz oder Waldshut gehen, eben so von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röchelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zoll-Statt zu Röchelen Statt, für den Kanton Argau zu Coblenz, und für die von Röchelen nach Zurzach gehenden Waaren in Zurzach.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zoll-Stätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

#### D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasser-Zoll folgendermaßen festgesetzt.

	<i>cr.</i>
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner	3
Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen Badischen Maaßes . . .	4
Salz, das Faß . . . . .	2
Reis, das halbe Faß . . . . .	4 $\frac{1}{2}$
Wein, der Saum . . . . .	8
Brauntwein, der Saum . . . . .	24
Bier, der Saum . . . . .	3
Stahl, die Läger . . . . .	4 $\frac{1}{2}$
Erz, der Schweizer-Kübel . . . . .	3
Gyps, das Faß . . . . .	2

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Argau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasser-Zoll folgender Maaßen bestimmt:

	<i>cr.</i>
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner	6
Getreide, der Sack von 136 Mäßlein, neuen Badischen Maaßes . . . . .	8
Salz, das Faß . . . . .	4
Reis, das halbe Faß . . . . .	6 $\frac{3}{4}$
Wein, der Saum . . . . .	16
Brauntwein, der Saum . . . . .	48
Bier, der Saum . . . . .	6
Stahl, die Läger . . . . .	9
Erz, der Schweizer-Kübel . . . . .	6
Gyps, das Faß . . . . .	4
Steine, ein Waidling . . . . .	6
Steinkohlen, ein Waidling . . . . .	12

Ein Glarner- oder sogenanntes Tafel-Schiff bezahlt für beyde Strecken D. und E. den bisherigen Gesamt-Zoll von fl. 11 auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beyde Strecken bleibt auf dem nämlichen Fuß, wie sie in dem §. 3. des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Argau im Jahr 1808. festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beyde Theile von jedem zur Hälfte von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstadt, und zur andern Hälfte auf Argauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

#### F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasser-Zoll nach folgenden Bestimmungen erhoben und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu Ein Sechstheil für das Erstere und Fünf Sechstheil für den Letztern getheilt:

	Baden.	Basel.		Summa.	
	<i>xr.</i>	<i>fl.</i>	<i>xr.</i>	<i>fl.</i>	
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	3
Getreide, der Sack zu 136 Badische Maßlein	2 $\frac{1}{3}$	—	3 $\frac{1}{3}$	—	4
Salz, das Faß . . . . .	1 $\frac{1}{3}$	—	1 $\frac{2}{3}$	—	2
Reis, das halbe Faß . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{3}{4}$	—	4 $\frac{1}{2}$
Wein, der Saum . . . . .	1 $\frac{1}{3}$	—	6 $\frac{2}{3}$	—	8
Branntwein, der Saum . . . . .	4	—	20	—	24
Bier, der Saum . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	3
Stahl, die Lägel . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	3
Steine, ein Waidling . . . . .	2 $\frac{1}{3}$	—	3 $\frac{1}{3}$	—	4
Bretter, ein Waidling . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	—	10 $\frac{1}{2}$	—	12
Steinkohlen, ein Waidling . . . . .	2 $\frac{1}{3}$	—	3 $\frac{1}{3}$	—	4
Ein Glarner Schiff . . . . .	40	3	20	4	—

Der Großherzoglich-Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben und innert dieser Strecke selbst keine Zoll-Statt angelegt.

Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren; diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingang-Zoll.

Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasser-Zölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den 1. Sept. nächstkünftig festgesetzt.

#### Artikel 10.

Die Weg- und Brücken-Gelder werden von beyden Theilen vorbehalten.

#### Artikel 11.

Waag- und Lager- oder Einsell-Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tarifen genommen werden, wenn wirklich gewogen oder eingestellt wird. Eben so sollen die Auf- und Ablad-Gebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- oder abgeladen worden. Auch soll hierin zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen eine

vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

### Artikel 12.

Diesjenigen eigenen Produkte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangszoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen inländischen Produkte und Fabrikate nach der Badischen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der Badischen Produkte und Fabrikate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität Statt finden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangszoll auch der Accise unterworfen sind, diese nur nach dem für den Inländer bestehenden Tarif erhoben werde.

### Artikel 13.

Die unter vorigen Staats-Verhältnissen, und besonders vor dem Anfall der Stift St. Blasischen Besitzungen an das Großherzogthum Baden, Statt gefundenen Convenienzen und Observanzen oder förmlichen Verträge über einzelne Zoll-Freyheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut dd. 14. Oct. 1807 wegen dem damals in dem



Kanton Schaffhausen eingeführten Weg = Geld ,  
sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

#### Artikel 14.

In sofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt , wird die Badische Regierung der Schweizerischen Endgenossenschaft ein mit Hinsicht auf das Badische Landes = Bedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum so lange zugestehen und verabsolgen lassen , bis die Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

#### Artikel 15.

Die Erzeugnisse von liegenden Gründen jeder Art , welche Badische Angehörige im Schweizerischen und Schweizerische Angehörige im Badischen Territorial = Gebiet besitzen , sind dem Ausfuhr = Zoll unterworfen , wenn sie nicht direkt vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt , sondern in Scheunen und Keller gebracht , um erst , wenn der Zweck dieser Zwischen = Bestimmung erreicht ist , ab = und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstück direkt und ohne Zwischenbestimmung ausgeführt , so sind sie Ausfuhr = Zoll frey , ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf , wenn das Grundstück nur eine Stunde von dem jenseitigen

Gebiet entfernt ist. Bey einer grössern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bey dem betreffenden Orts-Zoller oder Orts-Acciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhr-Schein, jedoch unentgeltlich, darüber ausgestellt, und dieser Schein bey dem Zoller oder Acciser an dem Austritt-Punkt abgegeben werden, bey Strafe des doppelten Zollsazes, und bey abermaliger Uebertretung einer schärfern Ahndung.

Die zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien, als Wingarts-Pfähle, Dung &c. sind zollfrey.

#### Artikel 16.

Die Vermögens-Steuer, welche von Schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den Großherzoglich Badischen Landen erhoben wird, in soweit sie der von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werdenden Accise zum Surrogat dienet, soll nach dem Maasstab der Verordnungen vom 31sten August 1808 und 13ten Febr. 1809 einmal wie das andere auf dem gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet, und zu dem Ende hinden betreffenden Kantonen der auf die vorermeldeten Verordnungen gegründete Special-Stat mitgetheilt werden.

#### Artikel 17.

Keiner der beyden Staaten soll mit einem Drit-

ten Traktate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

### Artikel 18.

Vorstehender Staats = Vertrag ist für beide Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an gerechnet, verbindlich.

Basel, den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend Acht Hundert und Zwölf.  
26. Juny 1812.

(L. S.)

A. J. von Ittner,  
Großherzoglich Badischer außerordentlicher Gesandter bey der Eidgenossenschaft.

(L. S.)

Ernst Ph. v. Sersburg,  
Großherz. Badischer Staatsrath.

(L. S.)

David Stöckar v. Neunforn,  
Seckelmeister.

(L. S.)

J. Conrad Finsler,  
Eidgenössischer Oberst = Quartiermeister.

und Wir obige Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalt nach genehmiget haben, als ratificiren und bestätigen Wir hiedurch solche in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen bey Unserm Großherzoglichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger, diesen Staats-Vertrag gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification Höchst eigenhändig unterschrieben, und das zur Zeit noch gebraucht werdende Staats-Insegel Unseres in Gott ruhenden Großvaters anhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Carlsruhe den dreyzehnten Julii des Jahrs Ein Tausend, Acht Hundert und Zwölf oder 13. Julii 1812.

(Sign.) **C a r l.**

(L. S.)

(Sign.) Frenherr von **E d e l s h e i m**  
Auf Seiner Königlichen  
Hoheit Special-Befehl,

(Sign.) **E. B a u m g ä r t n e r.**

als von der Schweizerischen Eidgenossenschaft in allen seinen Theilen angenommen und ratificirt erklären, und versprechen hiemit feyerlich, daß dieser Staats-Vertrag gewissenhaft erfüllt und ausrecht erhalten werden solle.

Zu dessen Urkunde ist die gegenwärtige Ratification von Uns und dem Eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen worden.

So geschehen in Basel den achtzehnten Julii im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend, Acht Hundert und Zwölf. (18 July 1812.)

Der Landammann der Schweiz,  
 (*Sign.*) Peter Burkhardt.  
 (L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
 (*Sign.*) Mousson.